



Sitzungsvorlage - öffentlich -

PV-Freiflächenanlage B33

Hauptamt
Aktenzeichen: 811.30

Vorlage Nr. SV/121/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR-Sitzung am 22.02.2022 – Umsetzung des Projektes in Eigenregie

TA-Sitzung am 21.09.2022 – Vorberatung zur Umsetzungsform, Ausbaugröße und Finanzierung sowie zur Vermarktungsform

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften: Drees & Sommer, Sterr&Kölln

Befangenheit:

Veröffentlichung: Ja

Haushaltsstelle:

Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Mittel für die Realisierung sind im HH-Plan 2023 bzw. Wirtschaftsplan 2023 einzustellen

Beschlussvorschlag:

1. Den Ausschreibungsunterlagen und -varainte wird zugestimmt. Die PV-Anlage soll mit der größtmöglichen installierbaren Leistung und im Rahmen der Marktprämie umgesetzt werden.
2. Das Projekt wird als neue Sparte im Eigenbetrieb Wasserversorgung umgesetzt. Entsprechende Mittel zur Projektumsetzung sind in dessen Wirtschaftsplan 2023 bereit zu stellen.
3. Das Projekt soll vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde über ein Trägerdarlehen der Gemeinde finanziert werden.

Anlagen: Anlage1: Funktionale Ausschreibung; Anlage2: Wirtschaftlichkeitsberechnung

Sachverhalt:

Bisherige Verfahren:

Durch den Beschluss des Klimaplanes in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2021 wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen zu suchen bzw. akquirieren. Diesbezüglich wurde bereits im vergangenen Jahr ein Blendschutzgutachten für eine Anlage auf dem Lärmschutzwall B33 beauftragt. Parallel sollten zudem die notwendigen bauplanungstechnischen Aspekte geklärt werden. Durch einen regen Austausch mit diversen im Verfahren beteiligten Behörden konnte erreicht werden, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein wird. Dies bedeutet, dass kein förmliches Bauplanungsverfahren notwendig ist.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.22 beschloss der Gemeinderat, das Projekt in Eigenregie bzw. später als Anlagenbetreiber durchzuführen. Dementsprechend wurde die Verwaltung beauftragt sämtliche weitere Schritte in die Wege zu leiten.

Aktueller Sachstand:

Ausschreibungsvariante:

Von der Verwaltung wurde die Firma Drees & Sommer zur Erstellung einer Konzeption, Grobplanung, Kostenberechnung, Ertragsberechnung und einer funktionalen Ausschreibung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Beauftragung endeten in der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Anhang 1).

Eine funktionale Ausschreibung ist eine Leistungsausschreibung, bei der dem Auftragnehmer neben der Ausführung auch die Planung der zu erbringenden Leistung übertragen wird. Die Wahl einer funktionalen Ausschreibung und damit einer zugehörigen funktionalen Leistungsbeschreibung steht im Ermessen der ausschreibenden Stelle. Erreicht werden soll, dass die Bieter bei der Ermittlung der technisch, wirtschaftlich und gestalterisch besten und funktionsgerechtesten Lösung mitwirken. Aufgrund der aktuell angespannten Marktlage im Sektor der PV-Anlagen (Beschaffungsschwierigkeiten, gesetzl. Verpflichtungen) wird durch diesen Handlungsspielraum des potenziellen Auftragnehmers erhofft, dass mehr Unternehmen Angebote abgeben.

Damit die Interessen der Gemeinde auch im Zuge einer funktionalen Ausschreibung ausreichend Gehör finden, muss der Beschaffungsbedarf optimal und mit größtmöglicher Bestimmtheit in den Ausschreibungsunterlagen zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Festlegung von gewissen Mindeststandards, wie z. B. die Vermeidung von Blendwirkung auf die B33, in den Ausschreibungsunterlagen wird dies sichergestellt. Planungstechnisch gilt es auch zu beachten, dass durch die Gegebenheiten des Walles nur begrenzt Gestaltungsspielraum für die Detailplanung vorhanden ist. Durch das spätere Baugenehmigungsverfahren wird zudem sichergestellt, dass alle öffentlich-rechtlichen Belange eingehalten werden.

Des Weiteren bringt diese Ausschreibungsvariante den Vorteil, dass die Verwaltung durch die Übernahme der Planung und vor allem der Einreichung des Baugenehmigungsantrages durch den Auftragnehmer personell entlastet wird.

Aufgrund der aktuellen Marktlage wurde bei den technischen Spezifikationen in der Ausschreibung darauf geachtet, dass die Latte für den Bieter nicht zu hochgelegt wird. Es ist bereits wahrscheinlicher, dass keine oder total überteuerten Angebote abgegeben werden. Im Moment ist es z.B. schwer überhaupt Wechselrichter zu bekommen. Werden z. B. chinesische Wechselrichter ausgeschlossen und auf ein deutsches Produkt bestanden, können lange Wartezeiten entstehen. Auch bei Trafostationen gibt es lange Wartezeiten die nicht mehr in Wochen oder Monaten, sondern teilweise in Jahren gerechnet werden. Um eine zeitnahe Umsetzung des Projektes weiterhin zu gewährleisten, wird aufgrund des aktuell bestehenden Rohstoffmangels sowie den anhaltenden Lieferengpässen am Markt auch Einzelteile aus dem Ausland zugelassen. Sie müssen jedoch die in der Ausschreibung gesetzten Mindeststandards erfüllen. Des Weiteren dürfen keine Daten über ausländische Server kommuniziert werden.

Anlagen Dimension:

Errichtet werden soll eine aufgeständerte PV-Anlage im Ertragswinkel von 36 Grad. Der Lärmschutzwall hat bisher einen Böschungswinkel laut Planung von 35 Grad, sodass die Aufständigung relativ moderat stattfinden kann. Hierdurch können Kosten eingespart werden. Die maximal mögliche installierte Leistung beträgt voraussichtlich 1,85 MW. Im Rahmen der Detailplanung kann diese z. B. aufgrund unterschiedlicher Böschungslängen ggf. geringer ausfallen. Bei einem Ausbau mit der v. g. maximal installierbaren Leistung wird der komplette Lärmschutzwall beginnend ab dem Nägelriedgraben in Richtung Markelfingen bis zum Regenüberlaufbecken der B33 ausgebaut (siehe nachfolgendes Bild).



Die Verwaltung ist sich hierbei einig, dass die maximal mögliche installierbare Leistung ausgeschöpft werden soll.

Der spezifische Jahresertragswert beträgt 1.126 kWh/kWp. Bei einer installierten Leistung von 1,85 MW beträgt dieser insgesamt rund 2.000.000 kWh. Hiermit könnten ca. 800 2-Personen-Haushalte versorgt werden. Die Degradation der PV-Module wurde in der Ertragsberechnung mit 0,4 %/Jahr berücksichtigt.

Die benötigte Trafostation kann nach Rücksprache mit der Gemeinde Reichenau auf dem Flurstück 9985 errichtet werden. Hierfür ist mit der Gemeinde Reichenau noch ein entsprechender Pachtvertrag bzw. Kaufvertrag zu schließen.

Investitionskosten

Die Investitionskosten belaufen sich laut der Grobkostenplanung auf rd. 1.086 €/kWp. Der Betrag sich hierbei wie folgt zusammen:

Kaufpreis-Bestandteile

€/kWp	Bestandteil
850	Errichtung inkl. Module, Konstruktion und Wechselrichter, Planung
65	Netzanschluss
100	Puffer
<u>1015</u>	Zwischensumme

1.850 Anlagengröße

1.877.750,00 Zwischensumme Kaufpreis in EUR

Zusatzkosten

in €

100.000	Blendschutzgutachten, Möhler + Partner Ingenieure AG München Planungskosten Drees & Sommer (Technische Auslegung, Ertragsberechnung,
24.000	Anlagenausschreibung)
8.000	Beratung Sterr-Kölln & Partner
<u>132.000</u>	

2.009.750,00 Kaufpreis gesamt

Da die Maßnahmen für den Blendungsschutz noch nicht bekannt sind, wurde hier mit einem Puffer von 100 T€ gerechnet. Aufgrund der bereits oben angesprochenen Marktlage sowie der anhaltenden hohen Inflation können die Kosten für die Errichtung teurer werden. Entsprechend wurde zusätzlich ein Puffer i. H. v. 100 T€ (rd. 5 %) eingerechnet.

Wirtschaftlichkeit

Die Vergütung der Anlage fällt, wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.22 vorgestellt aufgrund der Anlagengröße in die Vergütungsform der Marktprämie (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) oder sonstige Direktvermarktung (§21 a EEG 2021). Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage auf einer sonstigen baulichen Anlage (Lärmschutzwall).

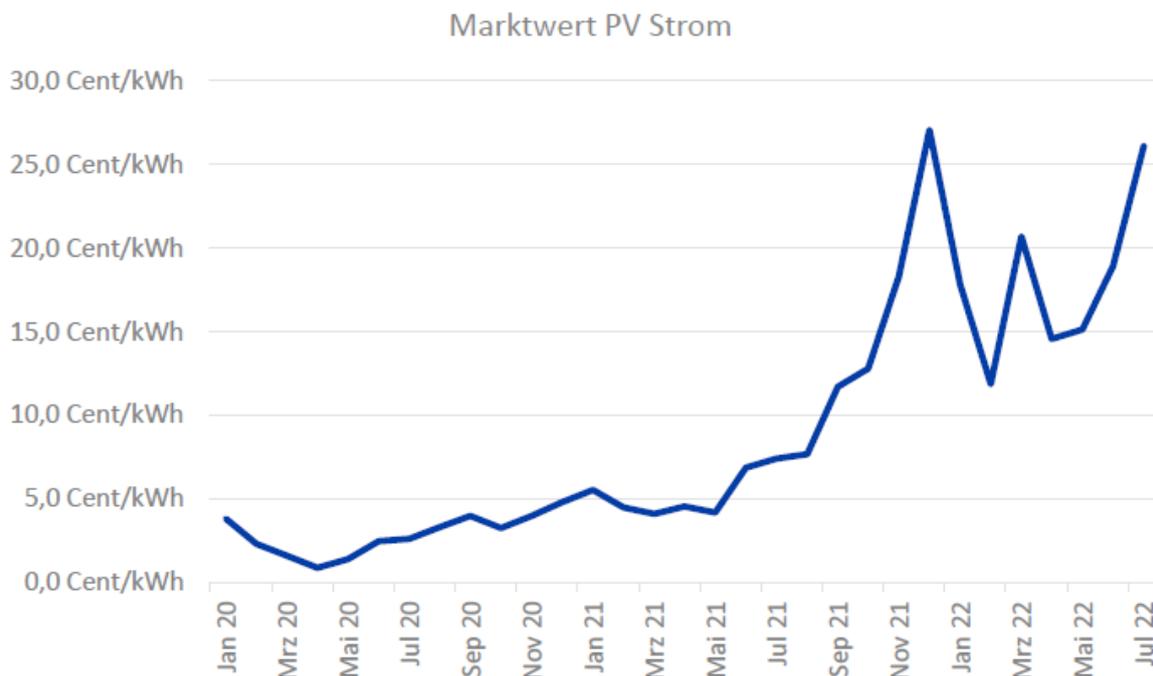
Eine Eigennutzung des Stromes ist aktuell nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da sämtliche Abnahmestellen der Gemeinde aufgrund der Teilnahme an der Bündelausschreibung des Gemeindetages mit Lieferverträgen bis 2025 versehen sind. Ein Austritt aus diesen Verträgen hätte Vertragsstrafen zur Folge. Mit Auslaufen der Verträge und vor der erneuten Teilnahme an der Bündelausschreibung wird nochmals geprüft werden, ob die erzeugte Strommenge der PV-Anlage in irgendeiner Form eigengenutzt werden kann. Als Beispiel könnte hier das Modell des „Solarpark Beuren“ und der Stadt Singen infrage kommen.

Vermarktungsform - Marktprämie

Im Rahmen der Vergütung über die Marktprämie werden die erzeugten Mengen über einen dritten Direktvermarkter an der Strombörse veräußert. Liegt der erzielte Stromerlös an der Börse unter dem gesetzlich oder via Ausschreibung festgelegten anzulegenden Wert (Mindestvergütung), wird durch den Netzbetreiber eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen Stromerlöse und Mindestvergütung an den Anlagenbetreiber getätigt (Marktprämie).

Der anzulegende Wert bei PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen ist bei einer Anlagengröße kleiner 1 MW installierten Leistung gesetzlich auf 7 ct/kWh (§ 48 Abs. 1 EEG 2023) festgelegt. Überschreitet die Anlage eine installierte Leistung von 1 MW, so ermittelt sich der festzulegende Wert (§ 22 Abs. 3 S. 2 EEG 2021 i. V. § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021) über eine Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Bei dieser kann aktuell mit einem Zuschlag bei einem festzulegenden Wert von rd. 5,7 ct/kWh gerechnet werden.

Die zu erzielenden Erlöse an der Börse liegen in 2022 durchschnittlich bei 17,9 ct/kWh. Wie in der Börse üblich sind diese Werte jedoch sehr schwankenden, was die nachfolgende Grafik nochmals verdeutlicht.



Aufgrund der aktuellen politischen Lage (Ukraine-Krieg, Abschaltung Kernenergie, Inflation usw.) und den damit einhergehenden enorm angestiegenen Energiepreisen ist die Ertragslage in der Direktvermarktung aktuell sehr reizvoll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Preisniveau nicht über die volle Laufzeit (30 Jahre) der PV-Anlage erzielt werden kann. Andersherum ist aber auch nicht zu erwarten, dass die Preise auf das Niveau von 2020 (vgl. Grafik) zurückfällt.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde dies berücksichtigt, indem der zusätzliche Erlös durch die Direktvermarktung (erzielter Börsenpreis abzgl. Mindestvergütung) entsprechend

der monatlichen solaren Ertragskraft gewichtet wurde und ins Verhältnis der durchschnittlichen erzielten Marktpreise von August 2021 bis Juli 2022 gesetzt wurde. Als Ergebnis wird im ersten Betriebsjahr der Anlage insgesamt mit einem Stromerlös i. H. v. 9,84 ct/kWh gerechnet. Dieser setzt sich aus 5,7 ct/kWh Mindestvergütung und 4,14 Ct/kWh zusätzlicher Erlös über die Direktvermarktung zusammen. Letztgenannter wird in der weiteren Berechnung mit einem Steigerungsfaktor von 1,5 % berücksichtigt.

Sofern eine Auszahlung der Marktprämie erfolgt, erhält der Anlagenbetreiber für etwaige finanzielle Beteiligungen der Gemeinde diese vom Netzbetreiber erstattet. Aufgrund der hohen zu erwartenden Erlöse wird dies in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht weiter berücksichtigt.

Für den Zeitraum nach dem Auslaufen der Marktprämie nach 20 Jahren wurde mit einem moderaten Erlös von 10 ct/kWh gerechnet. Insgesamt wird bei einer Laufzeit von 30 Jahren mit Erlösen i. H. v. 8,13 Mio. € gerechnet.

Den Erlösen stehen Kosten vor Steuer von rd. 4.259 Mio. €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten	Einzelpreis	Einheit	Gesamtkosten Laufzeit	Einheit
Pacht Allensbach (Annahme)	-2,50	€/ha	-101	T€
Pacht Reichenau	-2,50	€/ha	-19	T€
Techn. BF (Annahme)	-4,50	€/pa	-200	T€
Techn. BF (Annahme) variabler Teil	-3,00	€/kWp	-247	T€
Wechselrichtergarantie für 10y	-60,00	€/kWp	-132	T€
Kaufm. BF Gemeinde (Annahme)	-4,00	T€ p.a.	-184	T€
Abschlussprüfung (Annahme)	-2,00	T€ p.a.	-92	T€
Kommunale Beteiligung	-0,20	ct/kWh	-118	T€
Versicherung (Annahme)	-1,00	€/kWp	-82	T€
Solarreinigung	-0,80	€/kWp	-66	T€
Eigenstrombedarf (Annahme/gerechnet)	-1,40	€/kWp	-115	T€
Instandsetzung (Annahme)	-1,00	€/kWp	-82	T€
Rückbaurücklagen (auf 16 Jahre aufgeteilt)	-12,00	€/kWp	-27	T€
Dienstleistungsentgelt Direktvermarktung (Annahme)	-1,40	€/MWh	-121	T€
Abschreibung	100	T€ p. a.	-2.010	T€
Kreditzinsen	3,00	%	-663	T€
Gesamtkosten			-4.259	T€

Kennzahlen:

Kennzahl	Wert
Überschuss Gesamtlaufzeit 30 Jahre	2,773 Mio. €
Amortisationszeit	16 Jahre
Interner Zinssatz nach Steuern	4,9%

Vermarktungsform - Sonstige Direktvermarktung

Unter der sonstigen Direktvermarktung fallen sämtliche Vermarktungsformen ohne die Inanspruchnahme von Zahlungen nach dem EEG, wie z. B. die Einspeisevergütung oder die Marktprämie. Insbesondere zählen hierzu die Power Purchase Agreements (PPA's). Hierunter fallen Lieferverträge über die gesamte eingespeiste Strommenge an einen einzigen Abnehmer, z. B. an ein örtliches Energieversorgungsunternehmen. Vergütet wird hierbei tatsächlich eingespeiste Strommenge.

Die Verwaltung führte mehrere Gespräche mit den umliegenden Stadtwerken und erhielt folgende Angebote*:

Energieversorger	Laufzeit in Jahre	Vergütung in ct/kWh
Stadtwerke Radolfzell	5	
Stadtwerke Radolfzell	10	
Stadtwerke Konstanz	5	
Stadtwerke Konstanz	10	

*Aufgrund der kurzen Bindefrist der Angebote, werden diese tagesaktuell zum Sitzungstag aktualisiert.

Bei den Angeboten ist zu beachten, dass diese eine Annahmefrist am 28.09.2022 endet.

Analog zur Marktprämie wird Vergleichbarkeitshalber mit einem Verkaufserlös nach 20 Jahren von 10 ct/kWh gerechnet. Insgesamt ergeben sich hierdurch Erlöse i. H. v. XXXX €.

Demgegenüber stehen Kosten vor Steuer, welche mit der Vermarktungsform "Marktprämie" bis auf die Kosten des Direktvermarkters identisch sind, von rd. 4,138 Mio. €.

Kennzahl	Wert*
Überschuss Gesamtlaufzeit 30 Jahre	
Amortisationszeit	
Eigenkapitalrentabilität (30 % EK)	

*Wird mit Eingang der Angebote zur Sitzung ergänzt.

Wahl der Vermarktungsform:

Wie oben erkennbar, ist die Vermarktungsform „Marktprämie“ aktuell deutlich wirtschaftlicher als die sonstige Direktvermarktung. Grund hierfür ist die aktuell gute Marktlage an der Börse. Diese Lage kann sich jedoch wieder ändern und die Preise fallen. Wann dies der Fall sein wird und in welcher Höhe ist ungewiss. Die Mindestvergütung von 5,7 bzw. 7 ct/kWh ist jedoch gesetzt. Die sonstige Direktvermarktung kann ggf. die bessere Planungssicherheit durch langfristige Verträge bieten. Ab einem Angebot von über 11 Ct/kWh wird sie auch wirtschaftlich interessant.

Ein Wechsel zwischen beiden Vermarktungsformen ist möglich. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, vorbehaltlich der Angebotsprüfung zur Sitzung, vorerst die gute Marktlage auszuschöpfen und die Vermarktung im Rahmen der **Marktprämie** zu realisieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abwärtstrend an den zu erzielenden Preisen erkennbar sein, kann ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nochmals geprüft werden.

Die ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind in der Anlage 2 beigefügt.

Eigenbetrieb vs. Kernhaushalt

Generell ist die Umsetzung sowohl im Eigenbetrieb als neuer Geschäftszweig „Stromversorgung“ oder im Kernhaushalt problemlos möglich. Der kommunalwirtschaftsrechtliche notwendige öffentliche Zweck für eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gem. § 102 GemO ist durch die Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge Elektrizitätsversorgung gegeben. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Gemeindegtag BW nochmals bestätigt. Generelle Unterschiede in den jeweiligen Umsetzungsformen bestehen hauptsächlich bei den Verrechnungen und bei der Gewinnverwendung.

Ganzheitliche Auswirkungen für den Kernhaushalt

Wie aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ersichtlich ist, können bei der Umsetzung des Projektes im Eigenbetriebe diverse Verrechnungen mit dem Kernhaushalt vorgenommen werden. Durch die Pachtzahlungen, der Erstattung der kaufm. Betriebsführung/Verwaltungskosten und die finanzielle kommunale Beteiligung kann der Kernhaushalt um jährlich ca. 11.000 € entlastet werden. Wird des Weiteren ein Trägerdarlehen vom Kernhaushalt an den Eigenbetrieb vergeben, kommen Erträge von durchschnittlich 30.000 €/p. a. hinzu. In einer Laufzeit von 20 Jahren werden im Kernhaushalt insgesamt Mittel von um rd. 1 Mio. € freigesetzt. Zwar können die vorgenannten Positionen auch im Kernhaushalt mit einem dann neugegründeten BgA verrechnet werden, dies bringt jedoch nur steuerliche Vorteile und keine Entlastung des Haushaltes im eigentlichen Sinne. Des Weiteren sind die Steuerberatungskosten im Eigenbetrieb voraussichtlich geringer als im Kernhaushalt, da in diesem Bereich bereits eine grundsätzliche Steuer- und Bilanzierungspflicht besteht.

Gewinnverwendung

Ein Nachteil der Umsetzung in Form eines Eigenbetriebes ist, dass bei etwaigen Gewinnausschüttungen gegenüber der Gemeinde Kapitalertragssteuer entsteht. Zudem kann der Gewinn aufgrund des in der Eigenbetriebssatzung festgesetzten Geschäftszweck nur bedingt für weitere Maßnahmen im Rahmen des Klimaplanes eingesetzt werden. Dafür können diese jedoch für die Infrastruktur der Wasserversorgung verwendet werden.

Bei einer Umsetzung im Kernhaushalt ist die Verwendung des Gewinns für weitere Maßnahmen des Klimaplanes problemlos möglich. Da im Kernhaushalt der Grundsatz der Gesamtdeckung besteht, unterstellt das Finanzamt, dass der BgA im Kernhaushalt automatisch eine Gewinnausschüttung an die anderen Bereiche vornimmt. Dementsprechend fällt auch hier die Kapitalertragssteuer an. Dies kann verhindert werden, indem man nachweist, dass der BgA die Gewinne als Kapital z. B. für Reinvestitionen oder größere Instandhaltungen benötigt. Bei einer PV-Anlage wird ein solcher Nachweis aber schwer zu führen sein.

Weitere Aspekte

Bei einer Umsetzung im Kernhaushalt können steuerlich für den neu gegründeten BgA die Freibeträge für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer geltend gemacht werden. Da die PV-Anlage im Eigenbetrieb an die Wasserversorgung angegliedert wird, ist dieser Freibetrag

bereits berücksichtigt und kann nicht noch zusätzlich geltend gemacht werden. Außerdem sind bei einer Umsetzung im Eigenbetrieb jährlich Wirtschaftspläne für die neu gegründete Sparte zu erstellen. Im Kernhaushalt entfällt diese Pflicht.

Finanzierung:

Für die Finanzierung des Projektes ist die Frage der Umsetzungsform Eigenbetrieb/Kernhaushalt von Bedeutung. Je nach Umsetzungsform unterscheiden sich die Möglichkeiten:

Eigenbetrieb:

Eine reine Finanzierung aus dem Bestand der liquiden Mittel ist nicht möglich. Aus diesem Grund kommt nur eine Fremdfinanzierung in Betracht. Bei einem Eigenanteil von 5 % der o. g. Investitionssumme beträgt die Darlehenssumme rd. 1,9 Mio. €. Erste Anfragen bei Banken zu dieser Kredithöhe ergaben Darlehenszinsen von ca. 3 %. Das Darlehen kann im Bereich des Eigenbetriebes über ein Trägerdarlehen mit dem Kernhaushalt, einer Finanzierung über Banken oder einer Mischung aus den beiden vorgenannten Varianten erfolgen.

Ein Trägerdarlehen hätte den Vorteil, dass die Verzinsung nicht an einen Dritten, sondern an den Kernhaushalt fließt. Diese Mittel könnten für weitere Maßnahmen des Klimaplanes verwendet werden. Der Zinsertrag beläuft sich auf ca. 30.000 € je Jahr. Bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren beträgt der Zins somit insgesamt ca. 663.000 €. Die Finanzierung über ein Trägerdarlehen führt im Kernhaushalt dazu, dass der Darlehensbetrag während der Laufzeit nicht für geplanten Investitionen im Kernhaushalt zur Verfügung steht. Ggf. kann dies zu Kreditaufnahmen seitens des Kernhaushaltes führen. Mit Blick auf mögliche anstehende Grundstücksverkäufe in 2023, welche sich voraussichtlich auf knapp 2 Mio. € belaufen, könnten diese hinzugewonnenen Mittel für ein Trägerdarlehen verwendet werden. Sollte dennoch ein Darlehen im Kernhaushalt notwendig werden, fällt aktuell der Zinssatz für Infrastrukturinvestitionen (nicht PV-Anlagen), z. B. beim Investitionskredit der L-Bank (2,3%) geringer aus als der Zinssatz beim Trägerdarlehen. Dies bedeutet, dass das Trägerdarlehen selbst bei einer möglichen Kreditaufnahme seitens des Kernhaushaltes gesamtheitlich zum heutigen Stand wirtschaftlich sinnvoll ist. Die erwirtschafteten Erträge aus den Trägerdarlehen sind höher als die zu zahlenden Darlehenszinsen. Es gilt hierbei jedoch zu beachten, dass der Abschluss der Darlehen frühestens mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im 1. Quartal 2023 erfolgen können. Damit bleibt das Risiko, dass sich die Zinskonditionen für Infrastrukturprojekte der Gemeinde noch verschlechtern. Da der Zinssatz zum Trägerdarlehen aber vom Gemeinderat festgelegt wird und sich dem aktuellen Markt anpassen soll, sieht die Verwaltung hier kein großes Zinsrisiko für den Kernhaushalt.

Kernhaushalt

Eine Finanzierung über die vorhandenen liquiden Mittel ist, je nach den weiteren geplanten Maßnahmen in 2023 theoretisch möglich. Um steuerlich Zinsaufwendungen geltend machen zu können, können die verwendeten Mittel als inneres Darlehen dem BgA gewährt werden. (analog Trägerdarlehen).

Die Finanzierung über ein Darlehen ist im Kernhaushalt fraglich. Wie oben bereits geschildert, sind entsprechende der Gemeindeordnung vorrangig die vorhandenen liquiden Mittel einzusetzen. Je nach festgesetzten Investitionen für 2023 sind diese ggf. für dieses Projekt noch ausreichend. Ist dies der Fall wird eine Darlehensaufnahme nicht genehmigungsfähig sein.

Mit Blick auf die mittelfristige Finanzplanung ist es absehbar, dass sofern sämtliche Projekte umgesetzt werden, der Kernhaushalt zur Finanzierung der Vorhaben Darlehen benötigen wird. Durch ein Trägerdarlehen für die PV-Anlage könnte dies früher zu Tragen kommen.

Die Verwaltung ist bereits in Kontakt mit der Rechtsaufsichtsbehörde bzgl. der Genehmigungsfähigkeit eines Fremddarlehens sowie eines Trägerdarlehens.

Zusammenfassung:

Für die Frage, welche Umsetzungsform gewählt werden soll, ist die Frage der Finanzierung und der Gewinnverwendung maßgeblich. Soll das Projekt über fremde Finanzmittel finanziert und der Gewinn auch für die Wasserversorgung eingesetzt werden, führt kein Weg am Eigenbetrieb vorbei. Eine Umsetzung im Eigenbetrieb führt zudem zur Entlastung des Kernhaushaltes. Die Unterschiede der Umsetzungsformen in der lfd. Verwaltung sowie in der steuerlichen Abwicklung sind fast zu vernachlässigen, da sie sich ausgleichen.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vorgenannten Gründe eine Umsetzung im Eigenbetrieb und eine 100%ige Finanzierung durch ein Trägerdarlehen.

Zeitplan

Der Rahmenterminplan sieht folgende Termine vor:

- LV Versand an die Bieter: 31.10.2022
- späteste Angebotsabgabe: 15.11.2022
- Vergabe durch den AG 15.12.2022
- Montage Unterkonstruktion: Februar 2023
- Abschluss Bauausführung: Ende Juli 2023